

## Die Bestrafung der Preistreiber.

Von einem österreichischen Hofrat.

Im Morgenblatt der „Zeit“ vom 17. d. hat ein hoher Gerichtsfunktionär darauf hingewiesen, daß auch in intelligenten Konsumentenkreisen gegen den durch Preistreiber hervorgerufenen Lebensmittelwucher große Erbitterung herrsche. Er verwies in dieser Beziehung auf die Vorschläge eines ungarischen Hofrates, eines führenden ungarischen Blattes sowie eines k. k. Rechnungsrevidenten, die für Preistreiber die Todesstrafe, die Prügelstrafe oder endlich den Pranger mit Gestattung der Befähigung gegen Eintrittsgeld, das zu wohlthätigen Zwecken Verwendung finden soll, empfehlen.

Es muß dem hohen Gerichtsfunktionär vollkommen beigegeben werden, wenn er sich bei Bestrafung des Lebensmittelwuchers auf den Standpunkt der Abschreckungstheorie stellt; ganz besonders aber, wenn er bedauert, daß in der kaiserlichen Verordnungen vom 21. August d. J. die hierher gehörigen Straftaten nur als Uebertretungen bezeichnet werden, so daß für diese nur einfache Arreststrafen verhängt werden können. Diese außerordentlich milde Auffassung verhindert nicht allein eine wirksame Abschreckung, sondern überfieht, daß es sich hier nicht um Wucher im gewöhnlichen Wortsinne handelt, sondern darum, daß die überhandnehmenden Preistreiberereien und die damit verbundene Warenzurückhaltung das für ein erfolgreiches Kriegsende so nötige Durchhalten erschweren, ja unter Umständen trotz genügender Lebensmittelvorräte ernstlich gefährden können. Wir haben es daher mit Verbrechen gegen die Wehrkraft des Staates zu tun, die sich auch ganz gut als Landesverrat qualifizieren lassen und die härtesten Strafen verdienen. Es ist dies eine Auffassung, die von einem guten Teile auch der intelligenten Kreise geteilt wird.

Uebrigens wird durch die enormen Preissteigerungen unsere Valuta ebenso entwertet wie durch die Fälschung unseres Papiergeldes, wie sie nach Zeitungsnotizen vermutlich in

Brag geübt werden soll, und sie wären daher in keinem Falle weniger streng zu bestrafen als diese.

Durch eine draconische Bestrafung des Kriegswuchers im allgemeinen (nicht allein des Lebensmittelwuchers) müssen sich die Preise rasch auf mindestens die gleiche Höhe wie in Deutschland herabdrücken lassen und — wenn noch für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Waren gesorgt wird — erübrigt sich auch die Gewährung höherer Teuerungszulagen, wie sie kürzlich von Seite der Staatsangestellten verlangt wurden. So wäre auch in dieser Beziehung eine Lösung gefunden, die die heute wirklich hilfsbedürftigen Angestellten des Staates vollkommen befriedigt und dem Staate Millionen erspart.

Ich möchte hier noch an eine deutsche Entscheidung erinnern, die ich kürzlich in einer deutschen Zeitung Böhmens las, nach der der „angemessene Nutzen“ in Kriegszeiten nicht größer sein darf, als er (absolut, nicht relativ genommen) auch vor dem Kriege war.

Nur auf dem Wege größter Strenge und Konsequenz ist es möglich, gesunde Verhältnisse zu erzielen, bei denen die ganze Bevölkerung ihr Auskommen findet, und den Herren Kriegswuchern die Ueberzeugung beizubringen, daß der Krieg nicht allein oder doch vorwiegend zu ihrer Bereicherung geführt wird.

Zum Schluß dieser Zeilen möchte ich an die Kenjurbehörde die dringende Bitte richten, diese ebenso wohlwollend zu behandeln wie jene des hohen Gerichtsfunktionärs.

Von anderer Seite erhalten wir folgende Anregung:

„Mit den in Ihrem geschätzten Blatte in Vorschlag gebrachten Mitteln zur Bekämpfung der Preistreibererei scheint mir das Beste und zweckmäßigste noch immer nicht gefunden zu sein. Die Hauptsache ist in diesem Falle nicht die Abschreckung durch Prügelstrafe, Pranger, Aberkennung von Ehrenrechten usw. (da bei den in Rede stehenden Individuen ein besonderes Ehrgefühl wohl nicht vorausgesetzt werden kann), sondern die dauernde „Unschädlichmachung“ für die Mitmenschen, und wenn man schon die von dem königl. ungarischen Hofrat vorgeschlagene, jedenfalls radikalste Strafe der Hinrichtung zu hart findet, so gäbe es doch eine andere, wohl mildere, aber gleichfalls zweckentsprechende, und zwar Gefängnisstrafe auf Kriegsdauer unter gleichzeitiger Beschlagnahme des erwucherten Betrages, aus dem behufs Ersparung der staatlichen Kosten die Verpflegung des Inhaftierten zu erfolgen hätte. Dies dürfte zugleich eine sehr zweckmäßige Abschreckungsmaßregel für diese Schädlinge der Bevölkerung sein.“